

Merkblatt Meldebefugnis



VEREIN FÜR JUGENDFRAGEN
PRÄVENTION UND SUCHTHILFE

Jugendschutz

Im Rahmen der Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes wird dem Jugendschutz besonders Rechnung getragen, indem mit Art 3c neu eine Meldebefugnis für Amtsstellen und Fachleute eingeführt wurde.

Früherkennung

Durch die Frühintervention gerade im Bereich des missbräuchlichen Suchtmittelkonsums gelingt es, potentiell gefährdete Jugendliche frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen zur Behandlung zu ergreifen.

Oft sind es nicht die Eltern, die als Erste Hinweise auf einen missbräuchlichen Suchtmittelkonsum ihres Kindes erhalten. Der Arzt/die Ärztin in der Notfallaufnahme erfährt vom Jugendlichen unter Umständen mehr als seine Eltern, die Lehrperson stellt schneller einen Leistungsabfall fest und der Polizeibeamte trifft gewisse Jugendliche an einschlägigen Orten an.

Ohne bereits die Vormundschaftsbehörde zu bemühen, erlaubt das Instrument der Meldebefugnis, Jugendliche hinsichtlich ihrer Gefährdung abzuklären. Handelt es sich um eine geringfügige Problematik, die mit flankierenden Massnahmen aufgefangen werden kann, wird der Jugendliche behördlich nicht erfasst und er hat zusätzlich eine Stelle kennengelernt, die ihm unter Umständen in künftigen Krisen wieder beratend und unterstützend zur Verfügung stehen kann.

Meldebefugnis

Meldebefugt sind Fachleute aus den Bereichen Medizin, Soziales, Bildung und Justiz. Dies umfasst Ärzt/innen in freier Praxis und im Spital, Lehrpersonen und Berufsbildner/innen, Sozialtätige von Fachstellen, Polizei und Jugendanwaltschaft.

Meldestelle

Ende Juni 2012 hat der Regierungsrat die Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchtberatung als Meldestelle bestimmt.

Wenn Sie bei einem Jugendlichen eine Suchtgefährdung feststellen, können Sie uns eine entsprechende Meldung machen. Es steht ein Meldeformular zur Verfügung.

Gefährdungsabklärung und Beratung

Wird ein Jugendlicher/eine Jugendliche bei uns gemeldet, nehmen wir eine Gefährdungsabklärung vor. Im Anschluss daran wird das weitere Vorgehen besprochen und festgelegt und je nach Problematik individuell gestaltet. Bei weiterführenden Gesprächen kann es um reine Information gehen bis hin zu konkreten Veränderungsschritten. Es kann sein, dass mit dem Jugendlichen Abmachungen

FACHSTELLE FÜR
GESUNDHEITSFÖRDERUNG
PRÄVENTION
UND SUCHTBERATUNG

SUCHTBERATUNG

WEBERGASSE 2/4
8201 SCHAFFHAUSEN

T 052 633 60 10
F 052 633 60 11

INFO@VJPS.CH
WWW.VJPS.CH

getroffen werden, welche die Eltern oder z.B. die zuständige Lehrperson überprüfen sollen. Denkbar ist auch eine Triage zu anderen geeigneten Fachstellen. Die Eltern oder Bezugspersonen des Jugendlichen werden immer mit einbezogen, ausser es sprechen gewichtige Gründe dagegen. Die Privatsphäre der Jugendlichen bleibt nach den Regeln der Schweigepflicht gewahrt.

Weitere Auskünfte

Wenn Sie Fragen haben oder sich im Vorfeld einer Meldung beraten lassen möchten, stehen wir gerne zur Verfügung.

Anhang:

Betäubungsmittelgesetz, Art. 3c Meldebefugnis

1 Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

2 Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

3 Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.

4 Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Es hat keine Zeugnis- oder Auskunftspflicht, soweit sich die Aussagen auf die persönlichen Verhältnisse der Betreuten oder eine strafbare Handlung nach Artikel 19a beziehen.

5 Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.